

## **Für ein funktionierendes Sparkassenwesen auch in der Zukunft**

14 Jahre ist es her, dass das Sparkassengesetz in Nordrhein-Westfalen novelliert wurde. Die Welt hat sich weiter gedreht. Der nationale und internationale Wettbewerb hat deutlich zugenommen. Deswegen ist es erforderlich, den Sparkassen zeitgemäße Rahmenbedingungen zu geben, die sie für den Wettbewerb fit machen. Wer konsequent die Notwendigkeit einer Novellierung ignoriert, hat erstens die Zeichen der Zeit nicht erkannt und meint es zweitens nicht gut mit den Sparkassen, weil man ihnen Chancen im Wettbewerb verwehrt.

Der Gesetzentwurf räumt mit veralteten Verwaltungsformen auf. Er modernisiert die Organstrukturen und zieht mit den Ausgangsbedingungen der übrigen Kreditinstitute gleich. Gleichzeitig werden wichtige Vorschriften wie das Recht auf ein Girokonto im Gesetz festgeschrieben.

Darüber hinaus hat sich das europäische Recht weiter entwickelt. Mit der Novelle werden daraus resultierende Veränderungen und notwendige Akzente in nationales Recht umgesetzt. Gleichzeitig wird die Einigung der Anteilseigner zur Zukunftssicherung der WestLB AG vom 08. Februar 2008 berücksichtigt. Handlungsbedarf ergibt sich zudem aus der Prüfung des Restrukturierungskonzepts durch die EU-Kommission.

Aus Brüsseler Sicht machen wir ohnehin nur das Minimum. Die Kommission wünscht sich weitergehende Änderungen. Sie verlangt, gesetzliche, vertragliche und faktische Beschränkungen für den Zugang der WestLB AG zum Retailgeschäft zu beseitigen. Eines ihrer zentralen Anliegen ist mehr Wettbewerb im Markt.

### **- Keine Privatisierung**

Die Landesregierung hat ein klares Bekenntnis zu den öffentlich-rechtlichen Strukturen der Sparkassen und ihrem öffentlichen Auftrag abgelegt. Mit dem Gesetzentwurf hat sie diese Position erneut verdeutlicht. Eine Privatisierung von Sparkassen schließt der Gesetzentwurf aus. Deswegen besteht auch kein Spielraum für die EU-Kommission oder den Europäischen Gerichtshof, eine Privatisierung einzufordern. Wer anderes behauptet, verbreitet Unsicherheit und spielt mit den Ängsten der Menschen.

### **- Trägerkapital**

Auch die mögliche Einführung von Trägerkapital ist kein Einfallstor für Privatisierungen. Das Argument ist völlig absurd, weil die Einführung auf rein freiwilliger Basis erfolgt. Die Einführung ist erlaubt, aber der Gesetzentwurf ordnet sie nicht an. Sie obliegt allein der freien Willensbildung der Kommune und dem Verwaltungsrat. Sollten vor Ort Nachteile durch die Einführung von Trägerkapital befürchtet werden, dann lässt man es eben. Die Verantwortlichen vor Ort wissen am Besten, was für ihre Sparkasse gut ist.

Wie abwegig und unglaublich die Agitation gegen Trägerkapital ist, zeigt auch der Blick nach Rheinland-Pfalz. Dort ist seit 1999 sogar die Bildung von handelbarem Stammkapital zulässig. Obwohl mittlerweile ein Drittel der Sparkassen in Rheinland-Pfalz Stammkapital ausweisen, ist es bis heute nicht zu einer Privatisierung oder zu einer Klage bei der EU gekommen. In Nordrhein-Westfalen soll das Trägerkapital nicht fungibel, also nicht handelbar sein.

Die Einführung von Trägerkapital schafft Klarheit. Sie macht deutlich, dass die Kommunen Träger der Sparkassen sind. Es ist damit auch ein legitimes Recht, dass die Kommunen am Erfolg der Sparkassen durch mögliche Ausschüttungen beteiligt werden.

#### - **Ausschüttung**

Es ist verblüffend, wie wenig Vertrauen ver.di und die SPD-Fraktion in Stadt- und Gemeinderäte sowie Oberbürgermeister haben. Sie unterstellen den Kommunalpolitikern, dass sie nicht in der Lage sind, die ausgeschütteten Gelder im Sinne der Bürger und Bürgerinnen einzusetzen und eher neue Dienstwagen anschaffen als soziale, kulturelle und gesellschaftliche Zwecke finanzieren. Offensichtlich trauen sie den Kommunen nicht zu, in eigener Verantwortung die Gelder für am Gemeinwohl orientierte Aufgaben auszugeben.

Auch bei der Begrifflichkeit von Gemeinnützigkeit und Gemeinwohlorientierung malen die Kritiker schwarz und versuchen mit populistischen Äußerungen Vereine und Verbände aufzuhetzen. Tatsache ist, dass inhaltlich beide Begriffe deckungsgleich sind. Während der Begriff Gemeinnützigkeit ein steuerrechtlicher Ausdruck ist, gilt die Formulierung Gemeinwohl allgemein.

In die Rubrik „vorsätzliche Täuschung“ gehört auch die Aussage, dass alle Überschüsse grundsätzlich komplett an die Träger überwiesen werden. Der Überschuss kann nur ausgeschüttet werden, wenn die wirtschaftliche Lage der Sparkasse und die Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch die Sparkasse dies zulassen. Es obliegt der Entscheidungsfreiheit von Verwaltungsrat und Träger.

#### - **Verbund**

Die Verbundzusammenarbeit zwischen Sparkassen, Sparkassenverbänden und der WestLB als Sparkassenzentralbank erfolgt wie bisher auf freiwilliger Basis. Der Gesetzentwurf enthält auch keine Vorschrift, die gesetzlich den Zwang zum Verbund verordnet. Vielmehr geht das Gesetz weiterhin vom Gebot der freiwilligen Zusammenarbeit aus. Die inhaltliche Gestaltung ist allein den Verbundpartnern überlassen, die ihre Zusammenarbeit in einer Satzung regeln.

Der Gesetzentwurf betont die erfolgreiche Zusammenarbeit der Verbundpartner. Er ist Ausdruck des staatlichen Willens nach einem Erhalt dieser bewährten Verbundzusammenarbeit auch für die Zukunft – aber nur solange wie die WestLB als Sparkassenzentralbank mehrheitlich in öffentlich - rechtlichem Eigentum ist.

Gerade im Interesse der Sparkassen hat das Land auch die Garantie von fünf Milliarden Euro für die Sparkassenfamilie geschultert.